

Gemeinsamer Bericht
gemäß § 293a AktG
des Vorstandes der Encavis AG, Hamburg
und
der Geschäftsführung der Capital Stage Solar IPP GmbH, Hamburg
über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 12. März 2020
zwischen der
Encavis AG
und der
Capital Stage Solar IPP GmbH

I. Vorbemerkungen

Der Vorstand der Encavis AG mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 63197 (nachstehend auch "**Encavis**" oder "**Organträgerin**" genannt), und die Geschäftsführer der Capital Stage Solar IPP GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 83271 (nachstehend auch "**Tochtergesellschaft**" oder "**Organgesellschaft**" genannt), erstatten hiermit über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 12. März 2020 (nachstehend "**Unternehmensvertrag**" genannt), der der Hauptversammlung der Encavis zur Zustimmung vorgelegt werden soll, nachfolgenden Bericht gemäß § 293a AktG.

Der Unternehmensvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit sowohl der Zustimmung der Hauptversammlung der Encavis als auch der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat der Encavis werden daher der für den 13. Mai 2020 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der Encavis vorschlagen, dem Abschluss des Unternehmensvertrages zuzustimmen. Der Unternehmensvertrag wird zudem der für den Tag der Hauptversammlung der Encavis geplanten Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft zur Zustimmung vorgelegt.

Gemäß § 294 Abs. 2 AktG bedarf der Unternehmensvertrag zu seiner Wirksamkeit außerdem der Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft. Der Unternehmensvertrag gilt im Hinblick auf die Regelungen zur Gewinnabführung und Verlustübernahme (nicht jedoch im Hinblick auf die beherrschungsvertraglichen Elemente) rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Januar 2020.

II. Die Vertragsparteien des Unternehmensvertrags

1. Encavis AG

Die Encavis AG (Prime Standard; ISIN: DE0006095003 / WKN: 609500) ist ein im SDAX der Deutsche Börse AG gelisteter Produzent von Strom aus Erneuerbaren Energien. Das Geschäftsjahr der Encavis entspricht dem Kalenderjahr.

Satzungsgemäßer Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben von Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energieträgern im In- und Ausland durch die Encavis selbst oder durch ihre Tochtergesellschaften als freier Stromproduzent sowie das Erbringen kaufmännischer, technischer oder sonstiger nicht genehmigungspflichtiger oder zustimmungsbedürftiger Dienstleistungen in Zusammenhang mit dem Erwerb, der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energieträgern im In- und Ausland durch die Encavis selbst oder durch ihre Tochtergesellschaften sowie zudem der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen.

Die Encavis kann in den vorstehend bezeichneten oder verwandten Geschäftsbereichen selbst oder durch Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften tätig werden. Sie ist zu Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem Unternehmensgegenstand zu-

sammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar fördern. Die Encavis kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, bestehende erwerben oder sich an solchen zu beteiligen sowie Unternehmensverträge abschließen. Zudem können Patente, Marken, Lizenzen, Vertriebsrechte und andere Gegenstände und Rechte erworben, genutzt und übertragen werden.

Dem Vorstand gehören Dr. Dierk Paskert und Dr. Christoph Husmann an. Dem Aufsichtsrat gehören derzeit Dr. Manfred Krüper (Vorsitzender des Aufsichtsrats), Alexander Stuhlmann (stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats), Albert Büll, Dr. Cornelius Liedtke, Christine Scheel, Dr. Henning Kreke, Prof. Dr. Fritz Vahrenholt, Dr. Marcus Schenck und Peter Heidecker an.

2. Capital Stage Solar IPP GmbH

Die Tochtergesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hamburg. Das Stammkapital beträgt EUR 100.000,00. Die Encavis ist alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft. Das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

Gesellschaftsvertraglicher Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben von Photovoltaik-Anlagen sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen jeder Art, insbesondere an Unternehmen, die Photovoltaik-Kraftwerke betreiben.

Geschäftsführer sind Dr. Dierk Paskert und Dr. Christoph Husmann. Die Tochtergesellschaft hat keinen Aufsichtsrat oder Beirat.

Die Tochtergesellschaft hat im Geschäftsjahr 2019 ausweislich des handelsrechtlichen Jahresabschlusses einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 10.423.795,40 erwirtschaftet. Die Bilanz weist zum 31. Dezember 2019 bei einer Bilanzsumme von EUR 153.336.192,77 ein Eigenkapital von EUR 3.540.322,06 aus. Die Tochtergesellschaft hat zum Zeitpunkt dieses Berichts keine Mitarbeiter.

III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Unternehmensvertrags

Die Encavis und die Tochtergesellschaft beabsichtigen im Geschäftsjahr 2020 den Unternehmensvertrag abzuschließen, in dem sich die Tochtergesellschaft zur Abführung ihres gesamten Gewinns an die Encavis verpflichtet. Die Encavis wiederum verpflichtet sich darin gegenüber der Tochtergesellschaft zur Verlustübernahme.

Der Unternehmensvertrag stellt eine wirtschaftlich sinnvolle und damit für die Einbindung von Tochtergesellschaften im Konzern übliche Gestaltung dar. Der Abschluss des Unternehmensvertrags erfolgt aufgrund der nachfolgend beschriebenen steuerlichen Vorteile für den Gesamtkonzern.

Dieser Unternehmensvertrag dient der Begründung einer körperschaftsteuerlichen – und somit auch gewerbesteuerlichen - Organschaft zwischen der Encavis und der Tochtergesellschaft nach §§ 17, 14 KStG. Die körperschaftsteuerliche Organschaft bewirkt eine zusammengefasste Besteuerung der Encavis als Organträgerin und der Tochtergesellschaft als Organgesellschaft. Hierdurch wird ein steuerlicher Gewinn-/Verlustausgleich auf Ebene der Encavis möglich; operative Gewinne der Tochtergesellschaft können mit den Holdingkosten und aufgelaufenen Verlustvorträgen der Encavis verrechnet werden. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften zur Mindestbesteuerung führt dies im Jahr 2020 zu geschätzten Steuerersparnissen in der Größenordnung von etwa EUR 400.000. Zusätzlich kann der Jahresüberschuss der Tochtergesellschaft phasengleich an die Encavis abgeführt werden, so dass weder ein Liquiditätsabfluss durch Kapitalertragsteuer noch eine Besteuerung von 5% der Gewinnausschüttungen laut § 8b Abs. 1 KStG erfolgt. Der Unternehmensvertrag wirkt sich damit positiv auf das Unternehmensergebnis aus. Über die üblichen geschäftlichen Risiken hinausgehende Risiken, die mit der Tätigkeit der Tochtergesellschaft verbunden sind, sind nicht ersichtlich.

Der Abschluss hat keine wirtschaftlichen und operativen Auswirkungen auf die Vertragsparteien. Insbesondere sind damit keine Veränderungen der Beteiligungsquoten an den vertragsabschließenden Gesellschaften verbunden. Der Unternehmensvertrag kann nicht vor Ablauf von 5 Jahren gekündigt werden.

Wirtschaftlich vernünftige Alternativen zum Abschluss des Unternehmensvertrages zwischen der Encavis und der Tochtergesellschaft, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser hätten verwirklicht werden können, bestehen nicht.

IV. Erläuterung des Vertragsinhalts des Unternehmensvertrags

Der Unternehmensvertrag hat im Wesentlichen den folgenden Inhalt:

1. Leitung der Tochtergesellschaft (§ 2 des Unternehmensvertrags)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Unternehmensvertrages unterstellt die Tochtergesellschaft die Leitung ihres Unternehmens der Encavis. Damit wird die für Beherrschungsverträge essentielle Abgabe der Leitungsbefugnis an den Organträger normiert.

Aus § 2 Abs. 2 des Unternehmensvertrages ergibt sich das Weisungsrecht des Organträgers. Demnach ist die Encavis berechtigt, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Tochtergesellschaft allgemeine oder einzelfallbezogene Weisungen zu erteilen. Dabei können – mangels abweichender Regelung im Unternehmensvertrag- entsprechend § 308 Abs. 1 Satz 2 AktG auch Weisungen erteilt werden, die für die Tochtergesellschaft nachteilig sind, sofern sie den Belangen der Encavis AG oder des Encavis-Konzerns dienen. Die Encavis kann damit umfassend steuernd in die Leitung der Tochtergesellschaft eingreifen. Nach § 2 Abs. 3 des Unter-

nehmensvertrags hat die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft die Weisungen zu befolgen, es sei denn es sprechen zwingende gesellschafts-, handels- oder bilanzrechtliche Regelungen der Weisung entgegen. Das Weisungsrecht umfasst nicht die Änderung, Aufrechterhaltung oder Beendigung des Unternehmensvertrags.

Es handelt sich insoweit um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungsvertrags.

2. Gewinnabführung (§ 3 des Unternehmensvertrages)

Die Tochtergesellschaft verpflichtet sich, erstmals ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Unternehmensvertrages im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres, vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von näher bezeichneten Rücklagen, ihren jeweiligen gesamten nach handelsrechtlichen Bestimmungen berechneten Gewinn an die Encavis abzuführen. Abzuführen ist der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, sowie um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag. § 301 AktG ist zu beachten. Die Tochtergesellschaft kann nur mit Zustimmung der Encavis Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Unternehmensvertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Encavis aufzulösen und zum Ausgleich des Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Diese Regelung entspricht den in § 301 AktG vorgesehenen und hier entsprechend geltenden Grenzen der Gewinnabführung. § 301 AktG ist in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend anwendbar. Eine Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Rücklagen, die vor Beginn des Unternehmensvertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen. Der Anspruch der Encavis auf Gewinnabführung entsteht mit Wertstellung zum Stichtag des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft. Er wird sechs Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft fällig.

Die vorstehenden beschriebenen Regelungen sind im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags üblich.

3. Verlustübernahme (§ 3 Absatz 5 des Unternehmensvertrages)

Die Encavis ist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG, die in ihrer jeweils geltenden Fassung auf diesen Unternehmensertrag anzuwenden sind, zur Verlustübernahme verpflichtet. Insoweit trägt die Encavis das wirtschaftliche Risiko der Tochtergesellschaft. Diese Verlustübernahme ist gesetzlich zwingende Folge des Unternehmensvertrages. Der in § 3 Abs. 5 des Unternehmensvertrages enthaltene Verweis auf

die Vorschriften des § 302 AktG ist dynamisch ausgestaltet, indem die Regelung auf § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung verweist.

4. Informationsrecht (§ 2 Absatz 4 des Unternehmensvertrages)

Der Unternehmensvertrag gewährt, neben den gesetzlichen Informationsrechten, der Encavis umfassende Informationsrechte hinsichtlich der Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen der Tochtergesellschaft. So kann die Encavis jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Auskunft über die geschäftlichen Angelegenheiten der Tochtergesellschaft verlangen.

5. Wirksamwerden und Vertragsdauer (§ 4 des Unternehmensvertrages)

Der Unternehmensvertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Encavis und des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft geschlossen. Er wird mit der Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft wirksam und gilt rückwirkend ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Unternehmensvertrages im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft – mit Ausnahme der Regelungen zur Beherrschung in § 2 des Unternehmensvertrags. Die Erforderlichkeit der Eintragung ins Handelsregister der Tochtergesellschaft für die Wirksamkeit des Unternehmensvertrages ergibt sich aus § 54 GmbHG analog.

Der Unternehmensvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Unternehmensvertrag kann grundsätzlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden. Frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, nach dessen Ablauf die durch diesen Unternehmensvertrag zu begründende körperschaftsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Jahre; § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 17 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG). Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Rechtslage. Der Unternehmensvertrag verlängert sich nach Ablauf der Mindestlaufzeit bei gleicher Kündigungsfrist um ein jeweils ein Jahr.

Davon unberührt bleibt das allgemeine Recht zur außerordentlichen Kündigung, welches die Parteien insbesondere zur Kündigung berechtigt, (a) wenn wegen einer Anteilsveräußerung oder aus anderen Gründen die Voraussetzungen einer finanziellen Eingliederung der Tochtergesellschaft in die Encavis im steuerrechtlichen Sinne nach Vollzug der jeweiligen Maßnahme nicht mehr vorliegen; (b) wenn die Encavis die Beteiligung an der Tochtergesellschaft in ein anderes Unternehmen einbringt; oder (c) wenn die Encavis oder die Tochtergesellschaft verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird oder ein anderer in den jeweils geltenden Körperschaftssteuer Richtlinien anerkannter wichtiger Grund eintritt.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Einhaltung der dargestellten Fristen für die Kündigung bestimmt sich nach dem Zeitpunkt, zu dem das Kündigungsschreiben der jeweils anderen Gesellschaft zugegangen ist.

Bei Ende des Unternehmensvertrages ist die Encavis verpflichtet, den Gläubigern der Tochtergesellschaft Sicherheit zu leisten. Dieser Gläubigerschutz ist nach § 303 AktG zwingend. Voraussetzung ist dabei, dass die Forderung der Gläubiger vor der Eintragung der Beendigung des Unternehmensvertrages begründet wurde und der Gläubiger sich spätestens sechs Monate nach Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Unternehmensvertrages bei der Encavis melden.

6. Salvatorische Klausel (§ 5 des Unternehmensvertrages)

Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen des Unternehmensvertrages sind die Vorgaben der §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten. Ferner ist eine salvatorische Klausel vorgesehen, die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Unternehmensvertrages für den Fall, dass einzelne Bestandteile entweder bei Abschluss bereits unwirksam oder nicht durchführbar waren oder es später, z. B. durch eine Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung werden, regelt.

V. Festsetzung entsprechend §§ 304, 305 AktG / Prüfung des Unternehmensvertrags

Im Unternehmensvertrag ist keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der Tochtergesellschaft zu bestimmen, da die Encavis sämtliche Geschäftsanteile an der Tochtergesellschaft hält und somit außenstehenden Gesellschafter der Tochtergesellschaft nicht vorhanden sind. Auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung ist daher nicht vorzunehmen. Da die Encavis sämtliche Geschäftsanteile der Tochtergesellschaft hält, bedarf es gemäß § 293b AktG auch keiner Prüfung des Unternehmensvertrags durch sachverständige Prüfer.

Hamburg, den 12. März 2020

Vorstand der Encavis AG



Dr. Dierk Paskert



Dr. Christoph Husmann

Hamburg, den 12. März 2020

Geschäftsführung der Capital Stage Solar IPP GmbH



Dr. Dierk Paskert



Dr. Christoph Husmann